Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 32 (1916)

Heft: 38

Artikel: Gebühren für Untersuchungen der Azetylen-Anlagen und -Apparate

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-577125

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

fordert die Bewirtschaftung der sehr ausgedehnten Liegenschaft Großwald-Aelpli die Erstellung einer Scheune mit Pferde- und Ochsenstallungen samt Zubehör, welche am besten in unmittelbarer Nähe der Anstalt an Stelle des erwähnten Hintergebäudes errichtet wird. Dabei müssen die übrigen sehr mangelhaften Räume des Hintergebäudes in den Neubau einbezogen werden. Um aber die notwendige Trennung der Anstaltsinsassen nach Geschlechtern besser als bis anhin durchführen zu können, soll ein vom Oekonomiegebäude getrenntes Waschhaus samt Tröckneraum erstellt werden. Für die Papiersäckefabrikation und die Korberei können Räume im Hauptgebäude verwendet werden, die bis anhin als Wagenremise, sowie als Wagner- und Schreinerwerkstatt dienten und zweckmäßig ins Hintergebäude verlegt werden. Der Schweinestall soll in einer nordwestlich der Anstalt gelegenen Scheune untergebracht werden. Eine solche Anordnung der Arbeitsräume der Detinierten bringt gegenüber dem jetzigen Zustande eine wesentliche Verbesserung mit sich.

Es ist also die Erstellung der nachbezeichneten zwei Gebäude beabsichtigt:

1. Oekonomiegebäude. Es enthält zu ebener Erde einen Pferdestall für vier Pferde mit Geschirrkammer, einen Ochsenstall für sechs Ochsen, eine Futtertenne, eine Wagenremise, eine Wagner- und Schreinerwerkstätte, eine Schmiede- und Schlosserwerkstätte, je mit eingebautem Abort, endlich einen Dachraum, eine Futterdiele mit Einfahrt und zwei heizbaren Knechtekammern. Das Erdgeschoß soll massiv erstellt werden mit sauberem, unverputztem Backsteingemäuer gegen außen, Hohlmauern der Außenwände der Ställe, Massivdecken mit umhülltem Eisen in den Ställen und Hourdisdecke mit sichtbarem Eisen in der Schmiede. Das Dachgeschoß wird nach Außen verschalt. Die Knechtekammern erhalten gemauerte und verputzte Wände und verputzte Decken. Das Dach wird mit Falzziegeln eingedeckt.

2. Waschhaus. Es soll seinen Platz westlich der Scheune hinter der Weiberabteilung des Hauptgebäudes erhalten und so gestellt werden, daß der Zugang zur Waschküche von der Küche des Hauptgebäudes aus überblickt werden kann. Das kleine Gebäude ist einstöckig und erhält ein Satteldach. Es enthält gegen Süden die geräumige Waschküche und gegen Norden einen Raum für künstliche Tröcknerei, welche zum Tröcknen sowohl der Wäsche als auch der nassen Kleider der detinierten dienen soll. Dieser Raum hat auf der Ostseite noch einen besonderen, vom Eingang zur Waschküche abgelegenen Eingang erhalten. Von demselben führt eine Treppe zum Dachraum, welcher als Lufttröckne gedacht ist. Das Waschhaus soll massive Wände und verputzte Decken auf Holzgebälk erhalten und mit Falzziegeln zugedeckt sein. Für die künstliche Tröcknerei ist eine Bodenheizung vorgesehen; Die warme, mit Wasser gesättigte Luft wird durch einen mit Klappe regulierbaren Ventilationszug über Dach abgeführt.

Der Bauplatz für die beiden Gebäude muß durch Abgraben des vom Hauptgebäude gegen Norden ansteigenden Terrains und durch Stützmauern erweitert werden. Die Schmutz-, Dachwässer- und Brunnenableitung werden der bestehenden Kanalisation zugeführt.

Der vom Kantonsbaumeister nach einläßlicher Prüfung der Verhältnisse aufgestellte Kostenvoranschlag beläuft sich:

für das Oekonomiegebäude auf	Fr. 38,350.—
für das Waschhaus auf	„ 13,100.—
also total auf	Fr. 51,450.—

Unter den zu erstellenden Arbeiten befinden sich solche, welche von den Insassen der Arbeitsanstalt ausgeführt werden können, nämlich beim Oekonomiegebäude im Betrage von Fr. 8,650.— und beim Waschhaus im Betrage von Fr. 4,000.—, zusammen im Betrage von Fr. 12,650.—. Um diese Summe werden sich also die Nettoausgaben reduzieren. Da jedoch die Vergütungen für diese Arbeiten in den Büchern und in der Rechnung der Anstalt als Einnahmen komparieren müssen, ist der volle Kostenbetrag in die Staatsrechnung und unter die zu amortisierenden Ausgaben einzusetzen. Es drängt sich die Frage auf, ob angesichts der gegenwärtigen Finanzlage des Kantons die Erstellung der genannten Bauten nicht zu verschieben sei. Die Aufsichtskommission der Zwangsarbeitsanstalt Bitzi bezeichnet aber deren Ausführung als dringlich und erklärt, daß die jetzigen Zustände in der Bitzi, so weit das Hintergebäude in Frage kommt, durchaus unhaltbar und für eine staatliche Anstalt geradezu unstatthafte seien. Der Kantonsbaumeister hat sich in ähnlichem Sinne ausgesprochen und hält die möglichst baldige Ausführung der Bauten als geboten.

Gebühren für Untersuchungen der Azetylen-Anlagen und -Apparate.

Die Direktion des Innern des Kantons Bern hat an die Regierungs Statthalter und Ortspolizeibehörden folgendes Kreisschreiben erlassen: Auf Grund der Bestimmungen der Verordnung vom 26. Oktober 1915 betreffend die Verwendung von Calcium-Carbid und Azetylen (§§ 2 und 3) unterliegen sowohl feststehende Anlagen zur Herstellung und Verwendung von Azetylen, als transportable Apparate zur autogenen Metallbearbeitung bei ihrer Einrichtung bezw. Aufstellung einer fachmännischen Untersuchung, bevor die vorgeschriebene Bewilligung von der zuständigen Behörde erteilt werden darf. Außerdem ist in § 25 der Verordnung eine alle 2 Jahre stattfindende Inspektion aller Anlagen und Apparate vorgesehen. Die Kosten der erstmaligen Untersuchung und der periodischen Inspektion sind vom Besitzer der Anlage bezw. des Apparates zu tragen. Sämtliche Untersuchungen und Inspektionen hat gemäß § 27 der Verordnung der Schweizerische Azetylen-Verein in Basel auszuführen.

Der Schweizerische Azetylen-Verein besitzt nun ein Regulativ vom 4. März 1914 über die Ausführung der Inspektionen von Azetylen-Beleuchtungs- und -Schweiß-Anlagen, in welchem die an die Vereinskasse zu zahlenden Gebühren für Inspektionen der genannten Anlagen und Apparate festgesetzt sind. Die Mitglieder des Vereins bezahlen, je nach der Zahl der Leuchtflammen bei Beleuchtungsanlagen oder der Schweißstellen bei Schweiß-Apparaten, Fr. 6.— bis Fr. 25.— per Untersuchung; Nichtmitglieder haben zu diesen Taxen einen Zuschlag von Fr. 15.— bis Fr. 20.— zu entrichten. Die Gebühr für die Untersuchung einer Beleuchtungs-Anlage bis zu 50 Leuchtflammen oder eines Apparates mit einer Schweißstelle, dessen Besitzer nicht Vereinsmitglied ist, würde demnach Fr. 21.— betragen.

Die Direktion des Innern, die bei der Abfassung des Verordnungsentwurfes von der Ansicht ausging, daß die Apparatenbesitzer nicht zum Eintritt in den Azetylenverein gezwungen werden können, wie es in andern Kantonen der Fall ist, hat schon vor Erlaß der Verordnung den Azetylenverein darauf aufmerksam gemacht, daß eine erhebliche Ermäßigung der Gebühren für Nichtmitglieder eintreten müsse, ansonst die obligatorische Untersuchung der Anlagen und Apparate nicht durchgeführt werden könne. Der Verein hat sich dazu bereit erklärt unter der

Bedingung, daß der Staat bezw. die kantonale Brandversicherungsanstalt dem Verein als Patronatsmitglied mit einem erheblichen Jahresbeitrag beitrete und außerdem für jede Inspektion im Kanton einen Zuschuß von Fr. 3.— per Apparat an die Vereinskasse leiste. Die kantonale Brandversicherungsanstalt hat sich zu diesen Leistungen verpflichtet unter der Bedingung, daß solche als Kosten der Feueraufsicht im Sinne von § 31 der Feuerordnung vom 1. Februar 1897 betrachtet und daher zur Hälfte vom Staat getragen werden. Diese Bedingung wurde von der Direktion des Innern zugestanden, weil die amtliche Feueraufsicht gemäß § 30 lit. c der Feuerordnung auch die Untersuchung der in Betracht fallenden Anlagen umfaßt.

Mit dem Schweizerischen Azetylen-Verein Basel ist nun für die Untersuchung von Azetylen-Beleuchtungs- und -Schweißanlagen vereinbart worden folgender

Gebührentarif

I. Für Nichtmitglieder:
- a) Bis zu 50 Leuchtflammen oder bis zu einer Schweißstelle, pro Azetylenapparat . . . . . Fr. 12.—
- b) Von 51—100 Leuchtflammen oder bis zu 2 Schweißstellen . . . . „ 15.—
- c) Von 101—200 Leuchtflammen oder von 3—4 Schweißteilen . . . „ 20.—
- d) Von 201—400 Leuchtflammen oder von 5—8 Schweißstellen . . . „ 25.—
- e) Über 400 Leuchtflammen oder über 8 Schweißstellen . . . . . „ 30.—

II. Für Mitglieder des Azetylenvereins gelten die Gebühren des Regulativs.

III. Der Berechnung ist bei Lichtanlagen die Anzahl der angeschlossenen Flammen, bei Schweißanlagen die Zahl der angeschlossenen Schweißstellen pro Apparat zu Grunde zu legen.

Die Gebühren für Untersuchungen werden bei den feststehenden Anlagen von den Regierungsstatthaltern, bei den transportablen Apparaten von den Ortspolizeibehörden bezogen und von ihnen dem Azetylenverein abgeliefert. Der Schweizerische Azetylenverein wird diesen Amtsstellen jeweilen bei Übersendung der Untersuchungsberichte eine Aufstellung der Kosten beilegen.

Gegenwärtiges Kreisschreiben ist jeder Ortspolizeibehörde des Amtsbezirks, sowie von letzterer jedem Besitzer einer Azetylen-Anlage oder eines -Apparates zuzustellen. Die Ortspolizeibehörden haben ihren Bedarf zu diesem Zwecke dem Regierungsstatthalter anzugeben.

Praktische Winke über die Instandsetzung der Azetylen-Beleuchtungsanlagen.

Von M. Dickmann.

Da die künstliche Beleuchtung wieder mehr in den Vordergrund tritt, ist es geboten, die Azetylen-Apparate in Stand zu setzen. Nichts ist unangenehmer, als wenn man eine Sache plötzlich gebraucht und sie ist nicht gerichtet!

Man reinige und repariere daher so bald wie möglich seine Anlage und beachte dabei folgende Winke.

Der Entwickler ist derjenige Apparat, welcher am meisten in Anspruch genommen wird und deshalb auch die größte Sorgfalt erheischt. Falls er schon längere Zeit keinen Anstrich erhalten hat, ist es zweckmäßig,

A.-G. Maschinenfabrik Landquart

524

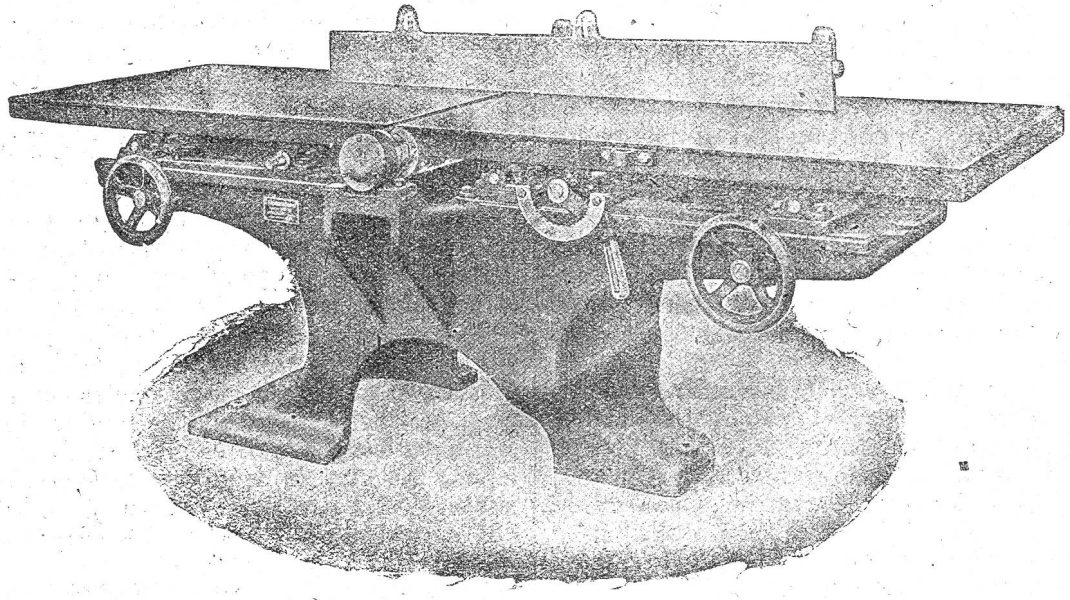

Moderne Holzbearbeitungsmaschinen

Kugellager Rasche Bedienung Ringschmierlager

GOLDENE MEDAILLE - Höchste Auszeichnung in Bern 1914